

ERKLÄRUNG ZUR FERNSTEUERBARKEIT NACH § 20 ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG 2017)

Zählpunkt

Standort

Energieträger

Erklärung des Anlagenbetreibers

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die über den o.g. Zählpunkt einspeisende(n) Anlage(n) fernsteuerbar im Sinne des § 20 Abs. 2 EEG 2017 ist/sind.
 - a) Die technischen Einrichtungen¹
 - zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
 - zur Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistungwurden am _____ (Datum) an der/den Anlage(n) bzw. am Netzverknüpfungspunkt installiert und in Betrieb genommen (vgl. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 EEG 2017).
 - b) Der Anlagenbetreiber räumt u.g. Dritten hiermit ab dem _____ (Datum) die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung entsprechend § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 EEG 2017 ein.
2. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2017 geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 20 EEG 2017 durchgehend eingehalten werden.
3. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach dem EEG 2017 über den o.g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
4. Sofern sich die Anschlusskonstellation ändert oder die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen gemäß § 20 EEG 2017 nicht mehr eingehalten werden, teilt der Anlagenbetreiber dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Gleiches gilt, sofern die nach Ziffer 1b) erteilte Befugnis dem derzeit berechtigten Dritten entzogen wird oder auf einen anderen Dritten übertragen wird.
5. Der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 EEG 2017 erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber, dass im Rahmen der Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung aus einer abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern durch den u.g. Dritten keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.

¹ Bitte ankreuzen!

6. Die Nutzung der technischen Einrichtungen nach Ziffer 1a) sowie die Befugnis nach Ziffer 1b) schränken gemäß § 20 Abs. 4 EEG 2017 das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG 2017 nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 EEG 2017 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber verursachten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG 2017 bzw. §§ 13 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch die Fernsteuerung ausgeschlossen ist und die Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG 2017 mit Maßnahmen des u.g. Dritten im Sinne des § 20 EEG 2017 kommt, ist bei einer möglichen Abrechnung nach § 15 EEG 2017 (Härtefallregelung) die durch den u.g. Dritten verursachte Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG 2017 zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.
8. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und das damit verbundene Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einzubauen sind (vgl. auch § 20 Abs. 3 EEG 2017).

Als **Nachweis(e)** für die Einhaltung der Anforderungen nach § 20 EEG 2017 wird/werden*

- der Beleg über den Einbau der nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 EEG 2017 erforderlichen technischen Einrichtungen mit Datum und Unterschrift,

optional (falls im vorliegenden Fall zutreffend)

- die unterzeichnete Auflistung der weiteren Anlagenschlüssel der Anlagen, die auch an dem o.g. Zählpunkt angeschlossen sind,

als Anlage(n) zu dieser Erklärung beigelegt.

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Name bzw. Firmierung

Ort, Datum

Adresse

Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Bestätigung des Dritten/Energiehändlers

Name bzw. Firmierung

Ort, Datum

Adresse

Unterschrift und Firmenstempel

* Bitte Zutreffendes ankreuzen!